



Wer haftet bei Unfällen auf einer Skitour oder beim Klettern?

Das alpine Gelände ist kein rechtsfreier Raum. Den wenigsten ist bewusst, dass im Unglücksfall für Tourenger und Kletterer oft komplizierte Gerichtsverfahren folgen – auch vor den Strafgerichten.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Wenn der Kletterpartner auf den Partnercheck oder den Knoten im Seilende vergisst und ihm das Seil aus den Händen gleitet, sind die Folgen fast immer fatal. Es folgen emotionale Gerichtsverfahren, die sich oft über Jahre ziehen.

Bergsport ist riskant, das Restrisiko unvermeidbar. Und ein jeder ist grundsätzlich für sich selbst verantwortlich, wenn er sich bewusst in eine Gefahrensituation bringt. Rechtlich ist es komplizierter. Da geht es um Mitverschulden, Garantstellung, Risikoprognosen. Regelmäßig enden Bergunfälle vor dem Höchstgericht. Was passiert, wenn eine Gruppe von Bergsteigern oder Teilnehmer einer Skitour verunglückt?

1. Gibt es strafrechtliche Folgen nach einem Bergunfall?
Zunächst prüft die Staatsanwaltschaft von Amts wegen, ob einem der Beteiligten ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Infrage kommen Delikte wie fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung oder unterlassene Hilfeleistung. Bei der Beurteilung kommt es auch darauf an, ob der Führende über eine bessere Risikokennntnis und mehr Sachwissen verfügt.

Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beurteilt meist ein Sachverständiger aus dem Kreis der Alpinisten, ob und wie sich der Unfall hätte verhindern lassen. Welche Route wurde gewählt? Wie hat man sich auf die Tour vorbereitet? Welches Material wurde verwendet? Wer ist der erfahrenerer Bergbegeher? Eine schwierige Aufgabe.

Nach Abschluss der Ermittlungen kommt es zur Anklage. Oder die Behörden treten von der Strafverfolgung zurück.

Häufig werden die Verfahren divisonell erledigt – sie werden also beispielsweise gegen Bezahlung einer Geldbuße oder unter Verhän-

gung einer Probezeit eingestellt. Möglich ist das nur, wenn keine schwere Schuld vorliegt, der Verunglückte nicht gestorben ist und der Beschuldigte die Verantwortung für den Vorfall übernimmt.

2. Auch der „Führer aus Gefälligkeit“ kann haften
Zivilgerichte entscheiden über Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche und darüber, ob Sorgfaltspflichten verletzt wurden. Selbst bei Führungstätigkeiten, die ohne Bezahlung im Freundes- oder Familienkreis stattfinden, ist Vorsicht geboten: Auch der „Führer aus Gefälligkeit“ trägt Verantwortung für die Sicherheit seiner Begleiter und kann bei Fahrlässigkeit haften – und zwar auch dann, wenn die Begleiter ebenfalls erfahrene Alpinisten sind. Maßgeblich ist, ob ein „Führer-Gefährten-Verhältnis“ vorgelegen ist. Das ist auch möglich, wenn ein Kletterer mit Erfahrung in Schwierigkeitsgraden von 7a und eine nur unwesentlich weniger erfahrene Seilpartnerin in eine Wand einsteigen.

Grundsätzlich kann bei einem Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Bergtour nie der Gebüttere oder Erfahrenere allein deshalb verantwortlich gemacht werden, weil er die Führung übernommen hat und das Unternehmen geplant hat.

3. Besondere Vorsicht gilt mit schwachen Tourteilnehmern
Anderen liegt die Dinge aber, wenn jemand die Führung aus Gefälligkeit übernimmt und einem unerfahrenen Begleiter Gefahren und Schwierigkeiten verschweigt oder diesen zu einer Bergtour überredet, die nicht seinem Können entspricht. Selbiges gilt, wenn die Gefährlichkeit des Abstiegs verhaltenlos oder gar bestritten wird.

In diesem Fall treffen den „Führer aus Gefälligkeit“ erhöhte Schutz- und Sorgfaltspflichten, die bei Haftungsfragen relevant sind.

Besondere Sorgfaltspflichten können sich aber nicht nur aus der Übernahme einer „Führerrolle“, sondern ganz allgemein aus der Übernahme von Pflichten ergeben. Wechselseitige Schutz- und Sorgfaltspflichten entstehen nicht erst durch die Bejahung der Führerqualität bei einem oder mehreren Gruppenmitgliedern.

Vielmehr sind die Mitglieder einer Bergsteiger- oder Skitourengruppe zu gegenseitiger Hilfeleistung und Unterstützung bei der Bewältigung alpiner Gefahren verpflichtet, wobei der Umfang von der jeweiligen Situation, der Schwierigkeit und der Gefahr abhängt. Das gilt auch für „gleichrangige“ Mitglieder mit gleicher Erfahrung.

Ohne entsprechende Vereinbarung – eine solche kann ausdrücklich oder schlüssig erfolgen – ist natürlich niemand verpflichtet, jemanden auf eine Tour mitzunehmen und zu betreuen. Wer sich aber darauf einlässt, übernimmt Sorgfaltspflichten, umso mehr, wenn er der erfahrenerer Sportler ist. Dazu zählen eine ordentliche Einweisung und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Sicherung.

4. Wie die Gerichte konkret entschieden haben

Eine Kletterin haftete im Verhältnis 3:1, weil sie einen Bekannten, der keinerlei Erfahrung hatte, in die Kletterhalle mitgenommen und unzureichend in die Sicherungstechnik eingewiesen hatte.

In einem anderen Fall musste sich der Oberste Gerichtshof (OGH) mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Haftpflichtversicherung für die Schäden aus einem Bergunfall aufzukommen hat. Geklagt wurde die Versicherung vom Versicherungsnehmer – ein erfahrener Alpinist, der aber kein staatlich geprüfter Bergführer war.

Ein Mal im Monat war der Kläger als Ski- und Bergtourenführer für Mitglieder des Österreichischen Alpenvereins tätig. Ein Entgelt erhielt er nicht, nur einen Unkostensatz. Als eine Teilnehmerin der Seilschaft stürzte, riss sie vier weitere Tourenger mit in die Tiefe. Erst nach zehn bis zwanzig Metern konnte der Sturz durch zwei angebrachte Eisschrauben gestoppt werden. Eine Teilnehmerin zog sich dabei schwere Verletzungen zu und klagte auf Schadenersatz.

Der Hobby-Bergführer meldete den Fall seiner privaten Haftpflichtversicherung, die verweigerte aber die Deckung. Streitpunkt war die Frage, ob das ehrenamtliche Führen von Personen im alpinen Gelände eine Gefahr des täglichen Lebens ist. Die Versicherung argumentierte, der Seilführer habe eine Gefahrensituation geschaffen, in die ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer nicht hineingeraten könne. Für derartige Aktivitäten bestünde kein Versicherungsschutz.

Die Höchststrichter waren anderer Meinung: Hochgebirgstouren, allein oder in Gruppen, seien gerade in Österreich nicht ungewöhnlich. Viele Menschen würden dieser Freizeitbeschäftigung regelmäßig nachgehen. Anders als bei einem gewerblichen Tourenführer sei es bei der Ausübung von Sportarten in Gruppen üblich und geradezu selbstverständlich, dass einer Person die Führungstätigkeit übertragen werde. In eine solche Situation könne jeder kommen, der diesen Sport ausübe. Die Versicherung musste zahlen.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliehmstein Rechtsanwälte OG).

Daten & Fakten

Die rechtliche Verantwortung der Lawinenkommissionen

Mitglieder der Lawinenwarnkommissionen tragen eine besondere hohe Verantwortung. Sie entscheiden, ob von Lawinen bedrohte Skipisten, Wege und Straßen freigegeben werden können. Im Unglücksfall sind sie daher sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgbar, wie Juristen und erfahrene Lawinenexperten auf einem Fortbildungslehrgang des amtlichen Salzburger Lawinenwarndienstes unter Leitung von Norbert Altenhofer jüngst in Maria Alm betonten. Was den fi-

nanziellen Schadenersatz betrifft, sind die Lawinenexperten heute gut versichert. Strafrechtlich können sie von den Gerichten aber verfolgt werden, wie das Beispiel Obertauern zeigt, als im Jahr 2006 eine Lawine über die Piste ging und eine Schülerin erfasste und tötete. Die vier angeklagten Mitglieder der Lawinenwarnkommission wurden letztlich freigesprochen, weil ein umfangreiches Gutachten zeigen konnte, dass das Unglück nicht vorhersehbar gewesen ist.

Die Spruchpraxis der Gerichte, durch die Mitglieder von Lawinenwarnkommissionen auch strafrechtlich verurteilt wurden, führte in den vergangenen Jahren zu einer noch akribischeren Arbeitsweise der Kommissionen. Die Gerichte gehen heute in ihrer Spruchpraxis davon aus, dass die Entscheidungen von Lawinenwarnkommissionen aufgrund der Komplexität nie absolut sicher sein können. Aber sie müssen gut begründet und von allen Mitgliedern auch exakt dokumentiert werden. **schwi**